

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich IV	Drucksache Nr.: BV/0160/07
Sachbearbeiter: Britz, Claudia	Datum: 29.11.2007
Beratungsfolge	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Ortsrat Heusweiler	öffentlich
Ortsrat Holz	öffentlich
Ortsrat Kutzhof	öffentlich
Ortsrat Niedersalbach	öffentlich
Ortsrat Obersalbach-Kurhof	öffentlich
Ortsrat Wahlschied	öffentlich
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Änderung der Friedhofssatzung

Anlagen:

- Entwurf der Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag:

Den vorliegenden Änderungen der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler werden zugestimmt.

Sachverhalt:

Folgende Bestimmungen für das Friedhofswesen sollen geändert werden:

1. Friedhofsatzung vom 14.07.2005

Der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt, ist jeweils eine Ausfertigung der vorgesehenen Neufassungen, wobei die neuen oder geänderten Textpassagen in Fettschrift wiedergegeben sind.

Ausschlaggebend für die beabsichtigten Änderungen sind aus Sicht der Verwaltung Änderungen in folgenden Bereichen:

Friedhofsatzung:

- genaue Definition des Verfügungsrechtes, Verfügungsberechtigter bei Reihengrabstätten
- genauere Regelung der Verlegung und Instandhaltung der Trittplatten
- Kürzung der Ruhezeit für Urnenbestattung in Urnenkammern
- Einhaltung der Ruhezeiten für die Beisetzung von Totgeburten in eine vorhandene Grabstätte
- Einfügung der Verlängerung des Nutzungsrechts bei Tiefengrabkammern

Verfügungsrecht/-berechtigter bei Reihengrabstätten

Aufgrund eines für die Gemeinde durch den Rechtsausschuss des Stadtverbandes Saarbrücken negativ entschiedenen Urteils bezüglich der Kosten für eine vorzeitige Grabeinebnung eines ungepflegten Reihengrabes muss die derzeit gültige Friedhofsatzung der Gemeinde Heusweiler vom 14.07.2005 geändert werden.

Die derzeitige Satzung enthält keine Ermächtigungsgrundlage welche diese Gebühr rechtfertigt.

Der § 9 der Gebührensatzung bestimmt lediglich die Höhe der Gebühr für das vorzeitige Abräumen und Einebnen von Grabstätten, die ein Verfügungsberechtigter zu tragen hat. § 24 Abs. 6 der Friedhofsatzung legt fest, dass der Verfügungsberechtigte zur Grabpflege verpflichtet ist und nach § 25 kann die Gemeinde nach entsprechender Mahnung auf seine Kosten tätig werden.

Jedoch findet sich keine Bestimmung, wer Verfügungsberechtigter eines Reihengrabes ist.

Für Wahlgrabstätten ist dies in § 14 Abs. 5 der Friedhofsatzung geregelt. Dort heißt es, "**das erstmalige Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte entsteht mit der Zahlung der Grabstellengebühr.**"

Jedoch müssen seit 2004 alle Bestatter bei Meldung eines Sterbefalles ein Formblatt vorlegen, welches das Nutzungs-/Verfügungsrecht und die Kostenübernahme durch Unterschrift des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten regelt. Bei allen vorangegangenen Sterbefällen wurde dies nicht praktiziert. Dort wurden die Angaben des Bestatters entsprechend übernommen.

Da es immer wieder zu solchen Fällen kommen kann, d.h. bei ungepflegten Grabstätten vorzeitige Grabeinebnung durch die Gemeinde auf Kosten des Verfügungsberechtigten ist es unbedingt erforderlich die Friedhofsatzung entsprechend zu ändern, d.h. genau zu definieren wer Verfügungsberechtigter eines Reihengrabes ist und wann das Verfügungsrecht beginnt.

Die Neuerungen der Friedhofssatzung sind unter § 13 Abs. 3 in fett kursiver Schrift eingearbeitet

Trittplattenregelung

Bis Mitte des Jahres 1996 wurden einheitlich auf allen Friedhöfen in der Gemeinde Heusweiler zwischen den Grabstätten Trittplatten (graue Betonplatten oder Waschkiesplatten) verlegt. Die Verlegeart war durchgängig, d.h. ohne Lücken zwischen den einzelnen Platten und in einem Mörtelbett.

Aus Kostengründen ging man von dieser Verlege art ab. Seitdem werden die Trittplatten "auf Lücke", d.h. mit Zwischenräumen und lediglich in einem dünnen Sandbett lose verlegt.

Die Trittplatten werden demnach nach der Bestattung durch das Friedhofspersonal verlegt, jede weitere Instandhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

Dies ist jedoch in der bisherigen Satzung nicht genau definiert und festgehalten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dies in die Friedhofssatzung mit auf zunehmen.

Die Änderung ist unter § 24 Abs. 6 in fett kursiver Schrift eingearbeitet

§ 24 Abs. 6 der derzeit gültigen Friedhofssatzung	Änderungen in § 24 Abs. 6
Für die Herrichtung und die Pflege ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich, Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.	<i>Für die Herrichtung und die Pflege ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Für die Instandhaltung der Trittplatten zwischen den Grabstätten im Laufe der Ruhezeit ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.</i>

Änderung der Ruhezeit für Bestattungen in Urnenwänden

Auf den Friedhöfen Holz und Heusweiler der Gemeinde Heusweiler wurden erstmals Urnenwandsysteme aufgestellt. Eine Kammer kann bis zu vier Urnen im Rahmen der gültigen Ruhezeit aufnehmen.

Die Ruhezeit für Bestattungen in Urnenkammern wurde in der zur Zeit gültigen Friedhofssatzung auf 20 Jahre festgelegt.

Auf dem Friedhof in Heusweiler wurden Grabkammernsysteme für Erdbestattungen angelegt, die aber eine Ruhezeit von nur 15 Jahre haben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ruhezeit für Bestattungen in Urnenkammern den Bestattungen in Grabkammern anzupassen und diese auf 15 Jahre festzulegen.

Weiterhin wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Nutzungsberechtigten von Urnenkammern, die Kammern als so genannte "Familienkammern" zu überlassen,

entsprechend dem Verfahren des Grabkammernsystems. Dies bedeutet folgendes:
 Wird bei einer Urnenkammer die 2. Urnenkammer nicht spätestens mit Ablauf der Ruhefrist aus der Erstbelegung belegt, wird den Nutzungsberechtigten auf Antrag ein einmaliges weiteres Nutzungsrecht an der Urnenkammer über 5 Jahre eingeräumt. Die Gebührenfestsetzung erfolgt dabei analog der Verfahrensweise für die 2. Belegung.

Durch die Verkürzung der Ruhezeit ergibt sich auch eine entsprechende Änderung der Grabstellengebühr.

Ausführungen und Festsetzungen der entsprechenden Friedhofsgebühr enthält die Beschlussvorlage zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Die Änderungen der Friedhofssatzung sind unter § 16 Abs. 2 Buchst. d und § 18 Abs. 1 eingearbeitet.

§ 16 Abs. 2 Buchst. d der derzeit gültigen Friedhofssatzung	Änderungen in § 16 Abs. 2 Buchst. d
Es werden Urnenkammern für bis zu vier Urnen abgegeben. Für die Urnenkammern wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Die Vorschriften über Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gelten entsprechend.	<i>Es werden Urnenkammern für bis zu vier Urnen abgegeben. Für die Urnenkammern wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann einmalig für einen Zeitraum von 5 Jahren verlängert werden. Jede weitere Beisetzung eines Angehörigen nach § 8 ist nach Ablauf einer Ruhezeit von 15 Jahren, die für den Letztverstorbenen einzuhalten ist, möglich.</i>

Beisetzung von Totgeburten, Neugeborenen und Kinder unter 1 Jahr in eine vorhandene Grabstätte

Die derzeit gültige Friedhofssatzung enthält in § 12 Abs. 3 die Regelung, dass ein verstorbene Kind unter 1 Jahr, Totgeburten sowie Neugeborene, die unmittelbar nach der Lebendgeburt verstorben sind in eine vorhandene Grabstätte eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden können. Die Ruhezeiten dieser Grabstätten verlängern sich dadurch nicht.

Nach Überprüfung der zu beschließenden Änderungssatzung durch das Ministerium wurde darauf hingewiesen, dass auch bei solchen Fällen entsprechende Ruhezeiten einzuhalten sind.

Die Änderungen der Friedhofssatzung sind unter § 12 Abs. 3 eingearbeitet.

§ 12 Abs. 3 der derzeit gültigen Friedhofssatzung	Änderungen in § 12 Abs. 3
Bei Erdbestattungen darf in jeder Grabstelle jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung können die Leichen einer Wöchnerin mit ihrem Kind in einem Sarg beigesetzt werden. Ein verstorbene Kind unter 1	<i>Bei Erdbestattungen darf in jeder Grabstelle jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung können die Leichen einer Wöchnerin mit ihrem Kind in einem Sarg beigesetzt werden. Ein verstorbene Kind unter 1 Jahr, Totgeburten sowie</i>

Jahr, Totgeburten sowie Neugeborene, die unmittelbar nach der Lebendgeburt verstorben sind können in der Grabstätte eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die Ruhezeiten dieser Grabstätten verlängern sich dadurch nicht.	<i>Neugeborene, die unmittelbar nach der Lebendgeburt verstorben sind können in der Grabstätte eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden Dabei sind die gesetzlichen Ruhezeiten nach § 5 Saarl. Bestattungsgesetz einzuhalten.</i>
---	---

Einfügung der Verlängerung des Nutzungsrechts bei Tiefengrabkammern

Die "Arbeitsgruppe Friedhofswesen" hat sich für die Anlegung eines Grabkammernsystems mit einer Ruhezeit von 15 Jahren ausgesprochen.

Bei den Tiefenkammern wurde jedoch die Regelung getroffen, dass das Nutzungsrecht um 5 Jahre verlängert werden kann, wenn es zum Ablauf der Ruhezeit der ersten Belegung nicht zur Zweitbelegung gekommen ist. Die 5 Jahresregel ist nicht in § 15 der derzeit gültigen Friedhofssatzung geregelt und muss mit aufgenommen werden.

Die Änderungen der Friedhofssatzung sind unter § 15 Abs. 1 eingearbeitet.

§ 15 Abs. 1 der derzeit gültigen Friedhofssatzung	<i>Änderungen in § 15 Abs. 1</i>
Grabstätten mit eingebauter Grabkammer sind Grabstätten (Reihengräber 1-stellig bzw. Tiefengräber 1-stellig, 2 Grabstellen übereinander) für Sarg-/Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Bei Tiefengräbern wird bei Belegung der ersten (unteren) Grabkammer ein erstmaliges Nutzungsrecht von 15 Jahren verliehen. Die Belegung der zweiten (oberen) Grabkammer kann jederzeit –unabhängig von der Ruhezeit, die für die erste Belegung gilt (§ 18) – erfolgen.	<i>Grabstätten mit eingebauter Grabkammer sind Grabstätten (Reihengräber 1-stellig bzw. Tiefengräber 1-stellig, 2 Grabstellen übereinander) für Sarg-/Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Bei Tiefengräbern wird bei Belegung der ersten (unteren) Grabkammer ein erstmaliges Nutzungsrecht von 15 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann einmalig für einen Zeitraum von 5 Jahren verlängert werden. Bis zum Ablauf des verlängerten Nutzungsrechts muss die zweite (obere) Grabkammer belegt sein.</i>

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde bereits dem Ministerium vorgelegt.

Fachbereichsleiter